

Tabelle C1-2: Zugang zur vollschulischen und dualen Ausbildung, zum Arbeitsmarkt sowie zur Ausbildungsförderung durch Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III) nach Aufenthaltsrechtlichem Status einer geflüchteten Person

	Betriebliche (duale) Ausbildung	(Voll-)Schulische Ausbildung	Arbeitsmarktzugang	Ausbildungsförderung (SGB III), insb. abH, BAB, BvB, AsA → Schaubild C3.1-2
Flüchtlinge mit Schutzberechtigung nach GFK, GG, subsidiärer Schutz	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet	Zugang eröffnet
Geduldete	Zugang grundsätzlich eröffnet; i. d. R. ab Erteilung der Duldung	Zugang eröffnet	Zugang grundsätzlich eröffnet; ggf. zusätzlich abhängig von dreimonatigem Voraufenthalt wegen Art der Beschäftigung sowie weiterer Einzelfallvoraussetzungen	Zugang abhängig von Voraufenthaltsdauer (Bsp.: ausbildungsbegleitende Hilfen nach 12 Monaten; berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach 6 Jahren; Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten) und weiteren Einzelfallvoraussetzungen
Asylbewerber/-in (Aufenthaltsgestattung)	Kein Zugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen	Zugang eröffnet	Kein Zugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen	Zugang abhängig von guter Bleibeperspektive, Voraufenthaltsdauer (Bsp.: ausbildungsbegleitende Hilfen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach 3 Monaten; Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten) und weiteren Einzelfallvoraussetzungen